

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen			
Zweck Art. 1	Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Thusis	Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Thusis.	Eine detailliertere Formulierung wurde neu gewählt.
Gleichstellung der Geschlechter Artikel 2	Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.		Aufgehoben, da dieser Hinweis nicht mehr Gendergerecht ist.
Organisation Polizeiorgane Artikel 3	Der Gemeinderat ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.	¹ Der Gemeinderat ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgaben betrauen. ² Sie haben sich, sofern sie nicht in Dienstuniform auftreten, unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.	Eine detailliertere Formulierung wurde neu gewählt.
Ausweispflicht der Polizei Artikel 4 Feststellen der Identität	Uniformierte Polizeibeamte legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.	Die Angehörigen der Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin, die Identität einer Person festzustellen.	Verständlicher Formuliert

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Identitätsnachweis, Anhalten bei Auskunftsverweigerung Artikel 5	Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.	¹ Jedermann ist verpflichtet, den Angehörigen der Polizeiorgane bei begründetem Anlass auf Verlangen, die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen. ² Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, den befugten Polizeiorganen zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.
Polizeiliche Generalklausel Artikel 6	Der Gemeinderat oder die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.	Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.	Statt die einzelne Personengruppen aufzuzählen, wird neu nur noch Polizeiorgane erwähnt.
Anzeige neu Artikel 7		¹ Jede Person ist berechtigt, bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes, Anzeige zu erstatten an: – die Mitglieder des Gemeinderates – die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons ² Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die mündliche Anzeige muss schriftlich bestätigt werden.	Der Artikel «Anzeige» wurde aufgrund des übergeordneten Rechts ergänzt.

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
II. Öffentliche Sachen - Fremdes Privateigentum			
Schutz öffentlicher Sachen – Verschmutzungen allgemein bisher Artikel 7 neu Artikel 8	Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen (vgl. auch Art. 36h kant. PolG), sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern. Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich - das Wegwerfen von Abfällen sowie - im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft. Jede trotzdem verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.	¹ Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern. ² Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich: - das Wegwerfen von Abfällen sowie - die Verrichtung der Notdurft im Siedlungsgebiet. ³ Jede verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.	

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Gesteigerter Gemeingebrauch bisher Artikel 8 neu Artikel 9	Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für: - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen; - das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; - das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang; - das Dauerparkieren; - die Benützung zwecks Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen. Mit Ausnahme rein politischer Zwecke ist der gesteigerte Gemeingebrauch in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis Fr. 200.-- und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis Fr. 1'000.-- pro Tag. Der Gemeinderat verfügt die Gebühr im Einzelfall. Er kann im vorerwähnten Rahmen übliche Sachverhalte auch in einem Gebührenreglement regeln, namentlich die Platzgebühren für Verkaufsstände bei Warenmärkten.	¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. ² Dies gilt insbesondere für: a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Versammlungen und Demonstrationen b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; d) das Dauerparkieren; e) die Benützung zwecks Baustelleninstallationen, Materialdeponien und dergleichen. ³ Das Anbringen von Plakaten ist auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Plakatstellwänden erlaubt. Das Anbringen von politischer Werbung an anderen Orten ist bewilligungspflichtig. ⁴ Für diese Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch kann durch den Gemeinderat eine angemessene Gebühr erhoben werden.	Detaillierte Formulierung, alle Zwecke sind neu Gebührenpflichtig.
Benützung öffentlicher Grund neu Artikel 10		¹Inhaberinnen und Inhabern von Gastwirtschaftsbewilligungen kann die befristete Benützung des öffentlichen Grundes vor ihrem Lokal bewilligt werden. ²Die auf öffentlichem Grund nutzbare Fläche wird in einem Grundrissplan bezeichnet. Die Nutzung hat innerhalb der zugewiesenen Fläche stattzufinden.	Aufgrund, dass diesbezüglich jährlich Gesuche eingereicht werden, wird mit der neuen Regelung die gesetzliche Grundlage für befristete Bewilligungen geschaffen.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Campieren bisher Artikel 9 neu Artikel 11	Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen. Auf Gesuch kann der Gemeinderat weitere Ausnahmen bewilligen.	¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten. ² Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen. Auf Gesuch kann der Gemeinderat weitere Ausnahmen bewilligen.	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.
Strahlen bisher Artikel 10 Strahlen und Goldwaschen neu Artikel 12	Das Strahlen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Auf Gesuch kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	Das Strahlen sowie das Goldwaschen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Auf Gesuch kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	Das Goldwaschen wird neu ergänzt
Betteln neu Artikel 13		Verboten sind das Strassen- und Hausbetteln sowie das Umherziehen, um durch Unterhaltung wie Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang Geld zu erlangen.	Das Betteln ist in der bestehenden Gesetzgebung nicht erwähnt.

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
III. Öffentliche Ordnung und Sicherheit			
Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen bisher Artikel 11 neu Artikel 14	Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.	Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sind verboten.	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge bisher Artikel 12 neu Artikel 15	Die Polizei kann verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters beziehungsweise des Lenkers entfernen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können (Art. 4 EGzSVG). Dies gilt insbesondere, wenn aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden. Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere - wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird, - wenn bei einer zulässigen Parkzeit von 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird, - wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.	¹ Die Polizeiorgane können verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters beziehungsweise des Lenkers entfernen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können (Art. 4 EGzSVG). Dies gilt insbesondere, wenn aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt von Blaulichtorganisationen oder der Winterdienst erschwert werden. ² Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert oder abgeschleppt werden.	Keine detaillierte zeitliche Aufzählung mehr. Es soll künftig sofort reagiert werden können und nicht erst nach 10 Stunden.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Schnee und Eis, Schneeräumung bisher Artikel 13 neu Artikel 16	Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch den Gebäudeeigentümer zu entfernen. Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen. Schnee von privaten Grundstücken darf nicht störend auf öffentlichem Grund, namentlich nicht auf geräumten Verkehrsflächen abgelagert werden. Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Die sich beim Winterdienst der Gemeinde ergebende Ablagerung von Schnee und allfälligem Hartstreugut seitlich der öffentlichen Strassen ist von den Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde reinigt bei Bedarf nach der Schneeschmelze die von den Ablagerungen tangierten Flächen.	¹ Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch die Gebäudeeigentümer zu entfernen. ² Die Gebäudeeigentümer haben dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen. ³ Schnee von privaten Grundstücken darf nicht störend auf öffentlichem Grund, namentlich nicht auf geräumten Verkehrsflächen, abgelagert werden. ⁴ Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschrift bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese den Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden. ⁵ Die sich beim Winterdienst der Gemeinde ergebenden Ablagerungen von Schnee und allfälligem Hartstreugut seitlich der öffentlichen Strassen sind von den Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde reinigt bei Bedarf nach der Schneeschmelze die von den Ablagerungen tangierten Flächen.	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Schiessen bisher Artikel 15 neu Artikel 17	Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmegewilligungen des Gemeinderates in Einzelfällen. Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen	¹ Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmegewilligungen des Gemeinderates in Einzelfällen. ² Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist	Änderung im Text Abs. 1, gemäss Artikel Nr. 20, neu Artikel 24

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Feuer und Feuerwerk bisher Artikel 16 Feuer entfachen und Feuerwerk neu Artikel 18	Das Entfachen von Feuer ist verboten, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzbestände unmittelbar gefährdet sind (Art. 6 Abs. 1 lit. e Brandschutzgesetz). Das Abbrennen von Feuerwerk (inkl. Knallkörpern) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde (Art. 7 Abs. 1 lit. e Brandschutzgesetz). Keine Bewilligung ist für übliche Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag erforderlich. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat das Feuern im Freien sowie das (bewilligungsfreie) Abbrennen von Feuerwerk im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend generell beschränken oder verbieten.	¹Das Entfachen von Feuer ist verboten, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzbestände unmittelbar gefährdet werden. ²Grillieren und Feuern ist nur auf den offiziellen Feuerstellen/Grillplätzen, oder im privaten Bereich, wo dies in speziellen und geschützten Einrichtungen erfolgt, zulässig. ³ Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerken und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten. ⁴Vom Verbot ausgenommen sind Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane, soweit sie keine speziellen Lärmeffekte produzieren. ⁵ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung erteilen. Er kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen oder Kostenbeteiligung zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen. ⁶ Die Bewilligungsgebühr hat den Aufwand der Gemeinde zu decken, namentlich den Zeitaufwand der Gemeindefunktionäre sowie die Auslagen für Leistungen Dritter wie Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute. ⁷Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.	Neu wurde die Regelung im Kontext mit dem Feuerwerksverbot ergänzt.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Suchtmittelfreie Zonen bisher Artikel 17 neu Artikel 19	In den öffentlichen Kindergärten, Schulanlagen, Mehrzweckhallen und den dazugehörigen Arealen sowie auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Der Gemeinderat kennzeichnet die entsprechenden Areale. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	¹In den öffentlichen Kindergärten, Schulanlagen, Mehrzweckhallen und den dazugehörigen Arealen sowie auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. ² Der Gemeinderat kennzeichnet die entsprechenden Areale. ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	Auf eine Aufzählung von einzelnen Suchtmitteln, ausgenommen Alkohol wurde im Vorschlag verzichtet.
Videoüberwachung neu Artikel 20		¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes, welche die Personenidentifikation ermöglicht, richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG). ² Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs 2 KDSG liegt beim Gemeinderat. ³ Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 3 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage. ⁴ Die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, kann durch den Gemeinderat angeordnet werden.	Die Regelung im Kontext mit der Videoüberwachung wurde neu im Vorschlag ergänzt. Die Videoüberwachung erfolgt aus Sicherheitsgründen im Rathaus bei den kommunalen, regionalen und kantonalen Ämtern sowie an weiteren Orten wie Schullareale usw. Gemäss Datenschutzgesetz muss die Überwachung in der Gemeindegesetzgebung geregelt sein.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Tiere im Allgemeinen bisher Artikel 18 neu Artikel 21	Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.	Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.
Hunde bisher Artikel 19 neu Artikel 22	In Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen, auf Sportanlagen, auf Friedhöfen sowie in öffentlichen Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Hundehalter und -führer haben den Kot ihrer Hunde im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell auf und entlang von Strassen und Wegen (inklusive Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen.	¹ Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen ist der Aufenthalt von Hunden verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Invaliden- und Diensthunde. ² In Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Sportanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. ³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden ⁴ Hundehalter und -führer haben den Kot ihrer Hunde im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und fremder privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell auf und entlang von Strassen und Wegen (inklusive Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen.	Hundeverbote mit Ausnahmen, auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen wurden diese neu ergänzt, weil vermehrt Hunde an den erwähnten Orten versäubern werden.
Pferde neu Artikel 23		¹ Der Gemeinderat kann Reitwege definieren und für bestimmte Wanderwege oder Strassenabschnitte ein Reitverbot erlassen. ² Pferdemit, der auf Strassen, Wege oder Plätze fällt, ist unverzüglich zu beseitigen.	Da immer mehr Pferde gehalten und dadurch immer mehr Reklamationen generiert werden, wurde entschieden, diese Regelung zu ergänzen.
IV. Lärm und andere Emissionen			

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Lärm bisher Artikel 20 neu Artikel 24	Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher Lärm, der die Ruhe oder den Schlaf stört, zu unterlassen. Untersagt ist namentlich auch im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten. An Sonn- und Feiertagen ganztags, sowie werktags von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 bis 22.00 Uhr ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Während dieser Zeiten ist es namentlich untersagt, - lärmige häusliche Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie - in der Kern- und Wohnzone lärmverursachende gewerbliche Arbeiten auszuführen. Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Die vorerwähnten Beschränkungen gelten nicht für die Schneeräumung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	¹ Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher Lärm, der die Ruhe oder den Schlaf stört, zu unterlassen. Untersagt ist namentlich auch im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten. ² An Sonn- und Feiertagen ganztags, sowie werktags von 06:00 bis 07:00 Uhr, von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Während dieser Zeiten ist es namentlich untersagt, - lärmige häusliche Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie - in der Kern- und Wohnzone lärmverursachende gewerbliche Arbeiten auszuführen. ³ Während den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. ⁴ An Veranstaltungen, welche im Siedlungsgebiet im öffentlichen Raum stattfinden, kann maximal bis 01.00 Uhr musiziert bzw. Musik über Lautsprecher oder dergleichen gespielt werden. Ab 01.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Der Gemeinderat erteilt Bewilligungen auf begründetes Gesuch hin. ⁵ Die vorerwähnten Beschränkungen gelten nicht für den öffentlichen und privaten Winterdienst.	Diverse Beschränkungen neu formuliert, optimiert und ergänzt.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
		⁶ Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen	
Geruchsemissionen bisher Artikel 21 neu Artikel 25	Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.	Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase, Rauch und dergleichen ist verboten, wenn dadurch Dritte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.	Ergänzung mit Rauch, Nachbarn wurde durch Dritte ersetzt.
Dünger- und Kompostierungsanlagen bisher Artikel 22 neu Artikel 26	Dünger- und Kompostierungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen	Dünger- und Kompostierungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht störend in Erscheinung treten.	Keine Änderung zur bestehenden Regelung., ausser minimale Änderung der Formulierung.
Lichtemissionen bisher Artikel 23 neu Artikel 27	Der Gemeinderat kann störende Lichtemissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.	Der Gemeinderat kann störende Lichtemissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
V. Verkehrsanordnungen, Parkieren auf öffentlichen Parkplätze			
Verkehrsanordnungen nach SVG bisher Artikel 24 neu Artikel 28	Der Gemeinderat ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs (Art. 7 EGzSVG).	Der Gemeinderat ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs (Art. 7 EGzSVG).	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.
Öffentliche Parkplätze bisher Artikel 25 neu Artikel 29	Als öffentliche Parkplätze gelten die allgemein zugänglichen signalisierten beziehungsweise markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf und in Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören beziehungsweise an welchen die Gemeinde über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.	Als öffentliche Parkplätze gelten die signalisierten beziehungsweise markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf und in Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören beziehungsweise an welchen die Gemeinde über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.	Keine Änderungen zur bestehenden Regelung, respektive minimale Optimierung der Formulierung.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen																																								
Benützungsgelühren bisher Artikel 26 neu Artikel 30	Für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen werden folgende Gebühren erhoben: a) Allgemeines Parkieren <table><thead><tr><th></th><th>tagsüber</th><th>nachts</th></tr></thead><tbody><tr><td>Parkplätze Zentrum</td><td>1.50/h</td><td></td></tr><tr><td>Parkplätze zentrumsnah</td><td>1.00/h</td><td></td></tr><tr><td>übrige Parkplätze</td><td>0.50/h</td><td></td></tr></tbody></table> b) Dauerparkieren ohne reservierte Parkplätze <table><thead><tr><th></th><th>tagsüber</th><th>nachts</th></tr></thead><tbody><tr><td>Monatsgebühr</td><td>60.--</td><td></td></tr><tr><td>Jahresgebühr</td><td>600.--</td><td>600.--</td></tr><tr><td>Einzelbewilligungen für max. 18h</td><td>3.--</td><td></td></tr></tbody></table> c) Der Gemeinderat kann - weniger attraktive Parkplätze ganz oder teilweise gebührenfrei ausgestalten, - weitere zeitliche, örtliche und/oder persönliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen, sowie - die vorstehenden Gebühren periodisch an die Teuerung anpassen.		tagsüber	nachts	Parkplätze Zentrum	1.50/h		Parkplätze zentrumsnah	1.00/h		übrige Parkplätze	0.50/h			tagsüber	nachts	Monatsgebühr	60.--		Jahresgebühr	600.--	600.--	Einzelbewilligungen für max. 18h	3.--		¹ Für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen werden folgende Gebühren erhoben: a) Allgemeines Parkieren <table><thead><tr><th></th><th>Preis / Stunde (24h)</th><th>Pauschalpreis a 10 Stunden bis 24 Stunden</th></tr></thead><tbody><tr><td>Parkplätze Zentrum</td><td>CHF 1.50 bis 2.50/h</td><td></td></tr><tr><td>Parkplätze zentrumsnah</td><td>CHF 1.00 bis 2.00/h</td><td>CHF 10.00 bis 20.00</td></tr><tr><td>Übrige Parkplätze</td><td>CHF 0.50 bis 1.00/h</td><td>CHF 5.00 bis 10.00</td></tr></tbody></table> b) Dauerparkieren ohne reservierte Parkplätze Parkkarte <table><tbody><tr><td>Monatsgebühr</td><td>CHF 50.00 bis 70.00</td></tr><tr><td>Jahresgebühr</td><td>CHF 500.00 bis 700.00</td></tr></tbody></table> Die Jahreskarten sind gegenüber den Monatskarten zu vergünstigen. ² Kommunalfahrzeuge sind im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit von der Gebührenpflicht befreit.		Preis / Stunde (24h)	Pauschalpreis a 10 Stunden bis 24 Stunden	Parkplätze Zentrum	CHF 1.50 bis 2.50/h		Parkplätze zentrumsnah	CHF 1.00 bis 2.00/h	CHF 10.00 bis 20.00	Übrige Parkplätze	CHF 0.50 bis 1.00/h	CHF 5.00 bis 10.00	Monatsgebühr	CHF 50.00 bis 70.00	Jahresgebühr	CHF 500.00 bis 700.00	Tag und Nacht Regelung wurde durch Preis / Stunde und Pauschalpreis 10-24 Stunden ersetzt. Bei der Monats- und Jahresgebühr wird ebenfalls keine Tag- und Nachtgebühr mehr berücksichtigt. Der Absatz C wurde aufgehoben.
	tagsüber	nachts																																									
Parkplätze Zentrum	1.50/h																																										
Parkplätze zentrumsnah	1.00/h																																										
übrige Parkplätze	0.50/h																																										
	tagsüber	nachts																																									
Monatsgebühr	60.--																																										
Jahresgebühr	600.--	600.--																																									
Einzelbewilligungen für max. 18h	3.--																																										
	Preis / Stunde (24h)	Pauschalpreis a 10 Stunden bis 24 Stunden																																									
Parkplätze Zentrum	CHF 1.50 bis 2.50/h																																										
Parkplätze zentrumsnah	CHF 1.00 bis 2.00/h	CHF 10.00 bis 20.00																																									
Übrige Parkplätze	CHF 0.50 bis 1.00/h	CHF 5.00 bis 10.00																																									
Monatsgebühr	CHF 50.00 bis 70.00																																										
Jahresgebühr	CHF 500.00 bis 700.00																																										

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Benützungsmodalitäten bisher Artikel 27 neu Artikel 31	Der Gemeinderat regelt im Rahmen von Verkehrsordnungen (Art. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) und/oder Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz die Modalitäten des Parkierens auf öffentlichen Parkplätzen, namentlich: - Welche Flächen als öffentliche Parkplätze genutzt werden sowie deren Zuweisung zur entsprechenden Parkplatzkategorie (Zentrum, zentrumsnah, übrige Parkplätze). - Parkzeitbeschränkungen. - Persönliche und/oder sachliche Voraussetzungen des Dauerparkierens sowie die dafür zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen im Einzelfall, wie beispielsweise vorübergehende Änderungen des Parkierungsregimes bei besonderen Anlässen oder zeitlich befristete, in der Regel gebührenpflichtige Bewilligungen zur Überschreitung der maximalen Parkzeit beziehungsweise zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze für Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen.	¹Der Gemeinderat regelt im Rahmen von Verkehrsordnungen (Art. 27) und/oder Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz die Modalitäten des Parkierens auf öffentlichen Parkplätzen, namentlich: - Welche Flächen als öffentliche Parkplätze genutzt werden sowie deren Zuweisung zur entsprechenden Parkplatzkategorie (Zentrum, zentrumsnah, übrige Parkplätze). - Die Parkgebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach Art. 30 - Die Bezeichnung von gebührenfreien Parkplätzen - Die Dauer der Gebührenpflicht (Tag/Nacht/ganztags) - Parkzeitbeschränkungen. - Die Voraussetzungen des Dauerparkierens sowie die dafür zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze. ² Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen im Einzelfall, wie beispielsweise vorübergehende Änderungen des Parkierungsregimes bei besonderen Anlässen oder zeitlich befristete, in der Regel gebührenpflichtige, Bewilligungen zur Überschreitung der maximalen Parkzeit beziehungsweise zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze für Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten, Veranstaltungen und dergleichen.	Ergänzungen und Präzisierungen sowie die Änderung im Kontext mit der Nachtparkierung.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
VI. Strafbestimmungen			
Strafbestimmungen bisher Artikel 28 neu Artikel 32	Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.	¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen, Reglemente und Verfügungen werden mit Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft. ²In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. ³Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes	Ergänzung Absatz 2 im Kontext mit einer Verwarnung statt Bestrafung.
Ordentliches Strafverfahren bisher Artikel 29 neu Artikel 33	Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Strafverfahren ist der Gemeinderat. Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 2 EGzStPO) sind sinngemäss anwendbar (Art. 5 Abs. 3 GG). Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung (Art. 4 Abs. 2 EGzStPO).	¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Strafverfahren ist der Gemeinderat. ² Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 2 EGzStPO) sind sinngemäss anwendbar (Art. 5 Abs. 3 GG). ³ Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.	Keine Änderungen zur bestehenden Regelung.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
Ordnungsbussenverfahren bisher Artikel 30 neu Artikel 34	Der Gemeinderat erstellt eine Liste der Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts, die durch Ordnungsbussen geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden. Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeinderat bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren: - Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk), - Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung), - Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums), - Art. 36j PolG (Betteln). Für das Ordnungsbussenverfahren gelten Art. 45 - 49 EGzStPO sinngemäss (Art. 4 Abs. 3 EGzStPO).	¹ Die Polizeiorgane sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen sowie gegen Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben. ² Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von den Polizeiorganen selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt. ³ Der Gemeinderat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach kommunalem Recht mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 300.00 auf der Stelle bestraft werden ⁴ Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen. ⁵ Beahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. ⁶ Beahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Verzeigung beim Gemeinderat. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im kostenpflichtigen ordentlichen Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Diverse Änderungen im Kontext mit dem übergeordneten Recht.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
		⁷ Bei Widerhandlungen durch Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung.	
Entscheide und Rechtsmittel neu Artikel 35		¹ Entscheide sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ² Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizeiorgane können mit Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.	Ergänzung des Artikels Entscheide und Rechtsmittel.
VII. Verfahrenskosten			
Verfahrenskosten bisher Artikel 31 neu Artikel 36	Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr Fr. 1'000.--. Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	¹ Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 50.00 bis CHF 200.00 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr CHF 1'000.00. ² Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
Vollzug bisher Artikel 32 neu Artikel 37	Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.

Synoptische Darstellung der Revision des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis

Aktualisiert am: 21.07.2023

Marginalie Artikel	Aktuelle gültige Version	Vorschlag Gemeinderat vom 20.07.2023	Bemerkungen
In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts bisher Artikel 33 neu Artikel 38	Mit Ausnahme von Art. 25 und 26 tritt dieses Gesetz mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde vom 4. November 2012 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten wird das Polizeigesetz vom 28. Januar 2001 aufgehoben. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 25 und 26 bestimmt der Gemeinderat.	Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde vom xx. xxxx 2023 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten werden die früheren Fassungen und Regelungen aufgehoben.	Keine Änderung zur bestehenden Regelung.